

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 161 (1995)

**Heft:** 9

  

**Rubrik:** Bericht aus dem Bundeshaus

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## EMD 95: im September in beiden Räten

Das Reformprojekt EMD 95 wird in der bevorstehenden Septembersession der eidgenössischen Räte in beiden Kammern behandelt. Dieses Verfahren drängt sich auf, wenn die Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements auf 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden soll.

Bereits im Mai 1995 hat der Bundesrat seine **Verordnung über die Reorganisation des EMD** verabschiedet und angekündigt, sie auf 1. Januar 1996 in Kraft setzen zu wollen – vorbehaltlich der Genehmigung von Artikel 2 (neue Departementsgliederung) durch die Bundesversammlung. Aus diesem Grund hat der Bundesrat gleichzeitig eine entsprechende **Botschaft** zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Mit EMD 95, das sich neu in das **Generalsekretariat**, den **Generalstab**, das **Heer** mit den zugewiesenen Armeekorps, die **Luftwaffe** und die **Gruppe Rüstung** gliedern wird, werden keine neuen Bundesämter geschaffen. Alle Änderungen bei den Bundesämtern sind entweder Aufhebungen, Zusammenlegungen oder Umbenennungen. Diese fallen in die Kompetenz des Bundesrats. Mit der Verordnung EMD 95 wird die Zahl der Bundesämter von 18 auf 11 verkleinert. Diese Beschlüsse des Bundesrates ändern jedoch die Gruppenbildung, indem Ämter bzw. deren Hauptaufgaben zwischen der bisherigen Gruppe für Generalstabsdienste (neu Generalstab) und der bisherigen Gruppe für Ausbildung (neu Heer) verschoben werden, was der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedarf.

Tätigkeit und Leistungen des neuen EMD sollen konsequent auf den Kunden, d. h. die Armee und den Bürger ausgerichtet sein. EMD 95 will ein kompetenter Ansprechpartner sein und **wirksame, wirtschaftliche Dienstleistungen** erbringen. Die Reorganisation ergibt auch ein beträchtliches **Sparpotential**, das in der Finanzplanung bis 1998 bereits vorweggenommen ist. Nach erfolgter Reform wird das Department im Vergleich zu 1990 rund **5000 Stellen abgebaut** haben. Der erweiterte und

vom Bundesrat gutgeheissene Sozialplan des EMD, der am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, ermöglicht es, die notwendigen Personal-Massnahmen weitgehend sozialverträglich umzusetzen. Entlassungen können aber nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Ihre Zahl wird zunehmen, wenn sich die finanzpolitischen Rahmenbedingungen für das EMD weiter verschlechtern sollten.

## Militärstrafgesetz auf dem Prüfstand

Der Ständerat hat eine Motion von Ständerat Otto Schoch, Herisau, in der Form des weniger verpflichtenden **Postulats** angenommen und überwiesen, das den Bundesrat einlädt, dem Parlament eine Vorlage betreffend **Aufhebung des Militärstrafgesetzes** zu unterbreiten; die Bereiche aus dem Militärstrafgesetz, die spezifisch militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen, sollen in das Schweizerische Strafrecht überführt werden.

Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort dem Ansinnen nicht grundsätzlich widersetzt, weil er sich bewusst ist, dass die Bestimmungen des Strafrechtbuchs und des Militärstrafgesetzes in weiten Bereichen praktisch übereinstimmen. Er hat aber darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Bestimmungen des Strafrechtbuchs geändert bzw. angepasst werden müssten, wenn auf ein eigenständiges Militärstrafgesetz verzichtet würde. So müssten im Allgemeinen Teil des Gesetzes zusätzlich diejenigen Bestimmungen aufgenommen werden, die den spezifisch militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Es geht dabei hauptsächlich um die Regeln bezüglich der **Unterstellung unter das Militärstrafrecht**, diejenigen über die **Anwendbarkeit der militärstrafrechtlichen Normen im aktiven Dienst** und in **Kriegszeiten** sowie um die Bestimmungen, die auf die besonderen Verhältnisse der Armee zugeschnitten sind (Ausschluss aus der Armee als sichernde Massnahme oder als Nebenstrafe, Degradation usw.).

Der Besondere Teil des Strafrechtbuchs müsste mit den **rein militärischen Delikten**, wie Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Missbrauch und Verschleuderung

von Material, Dienstpflichtverletzungen usw. ergänzt werden. Aber auch die sogenannten uneigentlich-militärischen Delikte (Sabotage, militärischer Landesverrat, fremder Militärdienst usw.) und die Verletzungen des Völkerrechts müssten neu ins Strafrechtbuch aufgenommen werden. Wenig geeignet für eine Übernahme ins Strafrechtbuch schiene dem Bundesrat das **militärische Disziplinarstrafrecht**, doch liesse sich diese Materie in einem besonderen Gesetz regeln.

Für den Bundesrat ist auch eine bloss **teilweise Zusammenlegung** der Gesetze denkbar – etwa in dem Sinne, dass zumindest alle Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die mit solchen im Strafrechtbuch völlig identisch sind, aus dem Militärstrafgesetz entfernt werden und stattdessen in diesem Gesetz neu geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen Verstösse gegen das Strafrechtbuch von der **Militärjustiz** zu beurteilen sind. Ein in dieser Weise auf die notwendigen Bestimmungen reduziertes Militärstrafgesetz wäre in gewisser Hinsicht mit dem Strafrecht über das Verwaltungsrecht vergleichbar.

Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, auf welche Bestimmungen sowohl der Allgemeinen wie des Besonderen Teils des Militärstrafgesetzes im Rahmen einer vollständigen oder teilweisen Verschmelzung der beiden Gesetze grundsätzlich verzichtet werden könnte und welche Vorschriften des Strafrechtbuchs andererseits auf Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, nicht angewendet werden sollen. Er wird dabei auch die in Arbeit stehende Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs des Strafrechtbuchs berücksichtigen.

## Ziviler Luftverkehr in Payerne: Frage wird geprüft

Nationalrat und Ständerat haben je ein Postulat angenommen und überwiesen, mit denen der Bundesrat ersucht wird, in absehbarer Zeit die Öffnung des Militärflugplatzes Payerne für den zivilen Luftverkehr vorzusehen und festzulegen, unter welchen Voraussetzungen er dies zulassen würde.

Der Bundesrat ist bereit, die sorgfältige Prüfung der mit

einer generellen Öffnung des Flugplatzes Payerne für die Zivilluftfahrt verbundenen vielschichtigen Probleme an die Hand zu nehmen. Der geeignete Rahmen für die notwendigen Abklärungen ist der vom Bundesrat in Auftrag gegebene **Sachplan zur Infrastruktur der Luftfahrt**.

In seiner Antwort an die beiden Urheber der Postulate, Nationalrat Pierre Savary, Payerne, und Ständerat Jacques Martin, Gryon (VD), hielt der Bundesrat zunächst fest, dass schon in der Vergangenheit immer wieder **Einzelbewilligungen** für die Benützung von Payerne durch zivile Flugzeuge erteilt wurden. Diese Praxis kann – unabhängig vom Entscheid über eine allfällige generelle Freigabe des Militärflugplatzes für die Zivilluftfahrt – im Interesse der Region auch in Zukunft weitergeführt werden.

Für den Bundesrat stellt sich als wichtigste Frage diejenige nach der **Notwendigkeit** eines zivilen Flugplatzes Payerne. An der Schwelle eines Zeitalters, in dem mit Bahn 2000, Alpentransit und der Einführung von Hochgeschwindigkeitszügen die Reisezeiten auf der Schiene immer kürzer werden, müssen Konzepte für den Linienverkehr auf kurzen innereuropäischen Strecken und deren Konsequenzen sehr sorgfältig geprüft werden.

Geprüft werden muss sodann die Frage, ob und wie weit die **bestehende Infrastruktur** des Flugplatzes, die ausschliesslich auf die **militärischen Bedürfnisse** ausgerichtet ist, für den zivilen Flugverkehr genügen würde. Eine erste Grobbeurteilung zeigt, dass für eine Öffnung des Militärflugplatzes für den zivilen Luftverkehr mit grösseren Flugzeugen die Piste und das Rollfeld angepasst, Abfertigungs- und Betriebsgebäude errichtet, der Kontrollturm modernisiert und die Flugsicherheit an die zivilen Bedürfnisse angepasst und Abstellflächen für die Flugzeuge und den Wartungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden müssten. Über die **Kosten** dieser umfangreichen baulichen und technischen Massnahmen bestehen heute noch nicht einmal Schätzungen.

Nicht genügend geklärt sind auch die Auswirkungen einer Freigabe des Militärflugplatzes für die Zivilluftfahrt auf die Umwelt. Die mit einer Öffnung zwangsläufig verbundene **Zunahme der Umweltbelastung**

bedarf im einzelnen der sorgfältigen Prüfung.

Abschliessend hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die Postulate in einem Punkt von **falschen Annahmen** ausgehen: Der militärische Flugbetrieb in Payerne wird in den kommenden Jahren nicht zurückgehen – im Gegenteil: Die Flugstundenplanung bis zum Jahr 2000 zeigt für den Militärflugplatz Payerne leicht steigende Zahlen von Flugbewegungen mit Düsenflugzeugen.

## Neue Strukturen der OSZE

Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) kommt dem **«Ständigen Rat»** eine besondere sicherheitspolitische Bedeutung zu. Welche Rolle spielt dieser Rat?

Es gibt wohl kaum etwas Langweiligeres für Aussenstehende als Erläuterungen über das «Innenleben» von Institutionen. Auch die OSZE unterliegt der Regel, dass der Beobachter sie an ihren Früchten, ihren Leistungen erkennen will. Aber wer die Grenzen und auch das Potential einer Institution ermassen soll, ihr weder zu viel noch zu wenig zutrauen möchte, kommt um einen Blick auf deren **Funktionsweise** nicht herum.

Von der neuen OSZE weiss man, dass sie dem **amtierenden Vorsitzenden** (Chairman-in-Office) die politische Führungsfunktion zuerkennt. Das ist zunächst der **Aussenminister des Vorsitzlandes**; es sind aber auch all jene ihm unterstellten Diplomaten, die die verschiedenen Organe zu präsidieren haben. Unter diesen nimmt der in Wien tagende **Ständige Rat** eine **zentrale Rolle** wahr. Seine Sitzungen werden vom Ständigen Vertreter (Botschafter) des Vorsitzlandes geleitet. Dieser stellt die Tagesordnung zusammen, redigiert die Beschlussesentwürfe und zieht die Schlussfolgerungen aus den Debatten.

Nach dem Willen des Budapester Gipfels ist der Ständige Rat das zentrale **Beschlussfassungsorgan** der OSZE; er ist es, der im Rahmen der vom Ministerrat gesetzten globalen politischen Ausrichtung alle laufenden operationellen Aufgaben wahrnimmt. Diese reichen

von der Frühwarnung über das Ergreifen präventiver Massnahmen, das Krisenmanagement, die Entsendung von Langzeitmissionen in Krisenregionen bis zu praktischen, aber auch administrativen Fragen, darunter nicht zuletzt dem Haushalt.

Der «ständige» Charakter deutet nicht nur auf den wöchentlichen Rhythmus der Rats tagungen hin, sondern auch darauf, dass die Wiener Arbeit vor und nach den Sitzungstagen eine grosse Zahl von Arbeitsgruppen und informellen Konsultationen umfasst. Der Ständige Rat muss stets verfügbar, ansprechbar, handlungsfähig sein.

Ein letztes Wort zur **Konvensregel**: Sie gehört zum Wesen der OSZE. Probleme müssen mit den Betroffenen und interessierten Ländern, sie können nicht gegen sie oder in ihrer Abwesenheit gelöst werden. Umgekehrt ist **Einstimmigkeit** unter 52 Delegationen sicher nie leicht zu erreichen. Der Ständige Rat stimmt deshalb nur selten ab; der Reifungsprozess eines Konsenses ist in einer Folge von informellen Kontakten und Verhandlungen verkörpert, in deren Verlauf sich Spannungen zu lösen und Lösungen sich abzuzeichnen beginnen: «Der Weg ist das Ziel.»

*(Botschafter Dr. Benedikt von Tscharnier, Ständiger Vertreter der Schweiz bei der OSZE, in INFO Gesamtverteidigung, Nr. 16)*

## Rüstungs-zusammenarbeit mit Österreich

Österreich, dessen Bundesheer wie die Schweiz über **Panzerhaubitzen vom Typ M-109** verfügt, interessiert sich für das **Schweizer Kampfwertsteigerungsprogramm** für diese Selbstfahrgeschütze. Dieses Programm ist Bestandteil des **Rüstungsprogramms 1995**, das gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegt (der Ständerat hat ihm als Erstrat am 9. Juni 1995 einstimmig zugestimmt).

Zwischen Österreich und der Schweiz besteht seit 1993 eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Panzerhaubitze M-109. Es geht dabei vor allem um den Erfahrungsaustausch und um die gemeinsame Beschaffung von Baugruppen zur Modernisierung der bei-

den M-109-Flotten. Österreich hat sich entschlossen, eine Anzahl von Komponenten aus dem schweizerischen Kampfwertsteigerungsprogramm zu übernehmen. Es handelt sich dabei unter anderem um **Verbesserungen der elektrischen Anlage** und ein **hydraulisches Rohr-Marschlagler**. Der Wert des Auftrags beläuft sich auf rund **36 Millionen Franken**. Aus der gemeinsamen Beschaffung resultieren für beide Länder Vorteile.

Die Vereinbarung sieht im weiteren die Durchführung der messtechnischen Schiessen mit dem österreichischen Prototyp des verbesserten M-109 in den Lärmschutzbauten der Gruppe für Rüstungsdienste in Thun vor; im Gegenzug wird Österreich im Jahr 1996 die Durchführung von gemeinsamen Schiessversuchen ermöglichen.

Bei einem Besuch in der Schweiz konnte der Rüstungs- und Versorgungschef im österreichischen Verteidigungsministerium, General Peter Corrieri, in der Eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun den mit verschiedenen schweizerischen Komponenten ausgerüsteten Prototyp des verbesserten M-109 entgegennehmen. Bei dieser Gelegenheit führte er mit Rüstungschef Toni Wicki auch Gespräche über **weitere Rüstungsvorhaben** von gegenseitigem Interesse.

## Giftgas Sarin: auch in der Schweiz hergestellt

Die Giftgas-Terroranschläge in Japan, bei denen das Giftgas Sarin eingesetzt wurde, haben Nationalrat Rudolf Keller, Frenkendorf (BL), veranlasst, sich beim Bundesrat mit einer einfachen Anfrage nach der Produktion dieses und anderer chemischer Kampfstoffe in der Schweiz zu erkundigen. Der schriftlichen Antwort des Bundesrates ist folgendes zu entnehmen:

Im **AC-Laboratorium** der Gruppe für Rüstungsdienste in Spiez werden in **sehr kleinen Mengen** (wenige Gramm pro Jahr) Sarin und andere chemische Kampfstoffe hergestellt und zu **Testzwecken** verwendet. Diese Arbeiten werden in einem Hochsicherheitslabor durchgeführt; die Vorschriften des Umweltschutzes, aber auch diejeni-

gen des Arbeits- und des Giftgesetzes werden dabei strikte eingehalten.

Das AC-Laboratorium hat u. a. die Aufgabe, an der Bereitstellung von Mitteln zum Schutz vor chemischen Waffen für die Armee und den Zivilschutz mitzuwirken. Schutzmasken, -anzüge und -filter sowie Nachweisgeräte müssen im Laufe ihrer Entwicklung und Beschaffung auf ihre Tauglichkeit überprüft werden, was sich teilweise simulieren lässt, mit letzter Sicherheit aber nur unter Verwendung von echten Kampfstoffen möglich ist.

Der Bundesrat sieht keinen Anlass für ein Verbot solcher Tests. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in unserem Land während des Zweiten Weltkriegs auch rund 230 000 Liter des **Hautgiftes Yperit** produziert wurden. Nach dem Krieg wurde dieser Kampfstoff bis auf einen kleinen Rest vernichtet; es verblieben rund 3000 Liter, die für Testzwecke vorgesehen waren, dann aber im Jahr 1983 bis auf 30 Liter fachgerecht entsorgt wurden. Seither verringert sich diese Menge laufend, insbesondere mit der Prüfung der in Beschaffung stehenden **neuen Schutzmaske** und des **individuellen C-Schutzanzugs**.

Es gibt in der Schweiz keine weitere Stelle, die chemische Kampfstoffe herstellt oder damit umgeht. Sollte jemand versuchen, die Schlüsselchemikalien zur Herstellung solcher Stoffe zu beschaffen, müsste er bei den möglichen Lieferanten deren Verwendungszweck deklarieren und im Besitz einer entsprechenden Giftbewilligung des Bundesamts für Gesundheitswesen sein. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr solcher Chemikalien ist im übrigen auch nach dem geltenden **Kriegsmaterialgesetz** bewilligungspflichtig. Mit dem revidierten **Kriegsmaterialgesetz** und dem neuen **Güterkontrollgesetz**, aber auch mit dem Inkrafttreten des von den eidgenössischen Räten im Herbst 1994 gebilligten und vom Bundesrat im Frühling 1995 ratifizierten **Chemiewaffenübereinkommens** wird die Kontrolle weiter verstärkt und damit der Schutz vor unbefugter Herstellung und Beschaffung von chemischen Kampfstoffen zusätzlich verbessert. Weitere Massnahmen bezüglich Tätigkeiten des AC-Laboratoriums drängen sich nicht auf. ■